

Statuten Zweckverband „Regionaler Führungsstab/Zivilschutzkompanie Laufental“

A. Allgemeines

§ 1 Grundlage

¹ Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

² Nach §§ 7ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 des Kantons Solothurn haben die Gemeinden einen Führungsstab zu bilden. Sie können diese Aufgabe auch gemeinsam lösen und einen Regionalen Führungsstab bilden.

§ 2 Zweckverband und Sitz

¹ Unter dem Namen „Regionaler Führungsstab/Zivilschutzkompanie Laufental“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970.

² Sitz des Zweckverbandes ist die Leitgemeinde, die Stadt Laufen.

§ 3 Zweck

¹ Die Mitgliedgemeinden betreiben einen gemeinsamen Regionalen Führungsstab (RFS Laufental) und eine gemeinsame Zivilschutzkompanie (ZIKOLA) als Ersatz für die aufgehobenen Gemeindeführungsstäbe (GFS). Weitere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.

² Der RFS und die ZS Kp übernehmen im Auftrage der Mitgliedgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und –massnahmen in ihren Bereichen.

³ Der RFS und die ZS Kp richten sich jeweils nach den politischen Vorgaben und arbeiten im Verbund partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Techn. Werke, Polizei) zusammen.

§ 4 Zuständigkeiten

Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden sind für alle Entscheidungen zuständig, sofern sie in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

B. Organisation

§ 5 Organe

Die Organe sind:

- a) Die Betriebskommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund LAUFENTAL ;
- b) Der Regionale Führungsstab (RFS) LAUFENTAL;
- c) Die Zivilschutzkompanie (ZS Kp) LAUFENTAL;
- d) Die Rechnungsprüfungskommission;
- e) Die Zivilschutzstelle
- f) Die Betriebskommission kann eine Administrativstelle (Zivilschutzstelle) einsetzen.

§ 6 Betriebskommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund Laufental

¹ Die Betriebskommission ist die Versammlung der Delegierten gemäss § 34e Abs. 1 Gemeindegesetz.

² Die Betriebskommission besteht aus

- a) je einem Delegierten jeder Mitgliedgemeinde;
- b) dem Stabschef des RFS LAUFENTAL oder dessen Stellvertretung;
- c) der Zivilschutzstellenleitung;
- d) dem Kommandant der ZS Kp LAUFENTAL oder dessen Stellvertretung

³ Bei Bedarf können je ein Vertreter des Feuerwehrkommandos der Orts- und Verbundfeuerwehren der Mitgliedgemeinden, sowie weitere Kadermitglieder oder Spezialisten zugezogen werden.

⁴ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden sind stimmberechtigte Mitglieder der Betriebskommission. Alle anderen Mitglieder der Betriebskommission sind nicht stimmberechtigt

⁵ Die Amtsdauer der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre und beginnt 3 Monate nach derjenigen des Gemeinderates bzw. des Stadtrates.

⁶ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

⁷ Die Betriebskommission bildet für besondere Aufgaben Ausschüsse. Einem Ausschuss wird im Rahmen des genehmigten Voranschlages die Ausgabenbefugnis zugesprochen.

⁸ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Betriebskommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichstand fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund Laufental

¹ Der Betriebskommission obliegt die Oberaufsicht über den RFS und die ZS Kp LAUFENTAL. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen die Mitgliedgemeinden betroffen sind, bildet die Betriebskommission das politische Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse. Betrifft das Ereignis nur eine Mitgliedgemeinde, so tritt an die Stelle der Betriebskommission der Gemeinde- bzw. Stadtrat der betroffenen Gemeinde;
- b) Verabschiedung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung RFS und ZS Kp zur Genehmigung durch die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden. Sie berücksichtigt dabei die Termine der Gemeinden;
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Stabchefs RFS und des Kdt ZS Kp;
- d) Wahl und Ernennung des Stabchefs RFS und der Stellvertretung;
- e) Wahl und Ernennung des Kommandanten der Zivilschutzkompanie und der Stellvertretung;
- f) Wahl und Ernennung der Kadermitglieder der ZS Kp;
- g) Wahl und Ernennung des Zivilschutzstellenleiters und der administrativen Stelle;
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte des Stabchefs RFS und der Stellvertretung sowie des Kdt ZS und der Stellvertretung;
- i) Genehmigung der Pflichtenhefte des Zivilschutzstellenleiters und der administrativen Stelle;
- j) Genehmigung der Kurstableau RFS und ZS;

- k) Regelung der Ausgabenkompetenz des Stabschefs RFS und des Kdt ZS Kp. Diese ist im Pflichtenheft aufgeführt;
- l) Sie stellt, in Koordination mit den Mitgliedgemeinden, die Information an die Bevölkerung sicher;
- m) Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen im Bereich Bevölkerungsschutz abschliessen um Leistungen zu erbringen oder Leistungen zu beziehen;
- n) Sie hat die Oberaufsicht über die Ausbildung des RFS und der ZS Kp und kann dafür die Dienste des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes beanspruchen;
- o) Sie stellt die Alarmierung sicher;
- p) Sie entscheidet bei Ereignissen über das Ende des RFS und der ZIKOLA-Einsatzes.
- q) Sie entscheidet bei Ereignissen für jede Gemeinde auf Antrag des Kommandanten ZS und des Chefs RFS über das Ende der Akutphase.
- r) Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Mitgliedgemeinden werden über Beschlüsse der Betriebskommission regelmässig informiert.

§ 8 Sitzungen der Betriebskommission

¹ Die Zivilschutzstelle ist für das Protokoll verantwortlich.

² In der Regel finden 4 Kommissionssitzungen pro Jahr statt.

³ Die Traktandenliste und Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Betriebskommissionssitzung den Gemeindeverwaltungen zugestellt werden, damit die Anträge in den Räten vorbesprochen werden können.

⁴ Das Protokoll ist innert 14 Tagen seit der Sitzung zu erstellen.

§ 9 Regionaler Führungsstab Laufental

Der Regionale Führungsstab LAUFENTAL setzt sich gemäss Funktionsorganigramm zusammen. Diese wird durch die Betriebskommission beschlossen und den Gemeinderäten sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Aufgaben des Regionalen Führungsstabes Laufental

¹ Ausbildung und Vorsorge:

- a) Er ist für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich.
- b) Er informiert und berät die Kommission bzw. die Vertreter der betroffenen Mitgliedgemeinden.
- c) Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Betriebskommission bzw. der betroffenen Mitgliedgemeinden.
- d) Er schlägt der Betriebskommission das Kurstableau zur Genehmigung vor.

² Im Einsatz:

- a) Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- b) Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.
- c) Er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission oder des Gemeinde- bzw. Stadtrates.
- d) Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der Kommission und des Gemeinde- bzw. Stadtrates vor.

³ Die Aufgaben der Mitglieder des RFS sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

§ 11 Einsatzmittel

Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Orts- und Verbundfeuerwehren der Mitgliedgemeinden;
- b) Gemeindeverwaltungen, Gemeindewerke und Gemeindepolizeien der Mitgliedgemeinden;
- c) Zivilschutzkompanie Laufental;
- d) Organisationen und Vereine, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
- e) Für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
- f) Vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

§ 12 Zivilschutzkompanie Laufental

¹ Die Aufgaben und Pflichten der ZS Kp richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.

² Für die Gliederung und Sollbestände der ZS Kp gelten die Bedürfnisse der Mitgliedgemeinden sowie die Richtlinien des für den Kanton Basel-Landschaft zuständigen Amtes.

³ Die Zivilschutzkompanie setzt sich gemäss Organigramm zusammen. Dieses wird durch die Betriebskommission beschlossen und den Gemeinderäten sowie dem Stadtrat zu Kenntnis gebracht.

⁴ Die Aufgaben der Kader der Zivilschutzkompanie sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus den Mitgliedgemeinden, wobei jede Mitgliedgemeinde eine Person stellen darf. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission, des RFS oder Kader der ZIKOLA sein.

² Die Rechnungsprüfung kann im Einverständnis von mindestens 5 Mitgliedgemeinden einer externen und anerkannten Revisionsstelle übergeben werden.

³ Die Amtsperiode der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Betriebskommission spätestens 30 Tage nach Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 15 Administrative Stelle (Zivilschutzstelle)

¹ Die Aufgaben der administrativen Stelle sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben, das von der Betriebskommission erlassen wird.

² Der Kommandant der Zivilschutzkompanie kann gleichzeitig mit den Aufgaben der administrativen Stelle betraut werden.

§ 16 Arbeitsverhältnis Kdt ZS Kp, Administrative Stelle

¹ Das Arbeitsverhältnis des Kdt ZS und der Administrativen Stelle richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

² Fachlich sind sie der Betriebskommission sowie dem Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz Basel-Landschaft unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinde- bzw. Stadtrat der Leitgemeinde.

§ 17 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Betriebskommission, des Kdt der ZS Kp, der administrativen Stelle und des RFS richtet sich nach dem Personalreglement respektive der Verordnung zum Personalreglement der Leitgemeinde.

² Die Entschädigung des Kaders der ZS Kp ist in einer separaten Verordnung festgehalten. Die Verordnung wird durch die Betriebskommission erlassen.

C. Anlagen, Material und Immobilien

§ 18 Anlagen

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen wird mit jeder Mitgliedgemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 19 Öffentliche Schutzräume

Jede Mitgliedgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume in ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

§ 20 Material

Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

§ 21 Immobilien

Der Zweckverband besitzt keine Immobilien.

D. Alarmierung, Kosten

§ 22 Alarmierung

Die Alarmierung des RFS und der ZS Kp regelt das Alarmierungskonzept.

§ 23 Investitionen

Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

§ 24 Bereitschaftskosten der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge für Ausgaben, an die der Kanton Beiträge leistet, sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben.

³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

⁴ Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom Regierungsrat für Staatssteuerausstände festgelegte Verzugszins verrechnet.

§ 25 Kostenaufteilung beim Einsatz

¹ Die Ereigniskosten werden nach dem Territorialprinzip abgerechnet.

² Die Mitgliedgemeinden tragen die Einsatzkosten der Betriebskommission, der Zivilschutzkompanie und des Regionalen Führungsstabes gemeinsam. Diese werden gemäss § 27 Abs. 2 aufgeteilt.

³ Die Mitgliedgemeinden tragen zudem diejenigen Kosten gemeinsam, die nicht direkt oder indirekt territorial zugeteilt werden können. Diese werden gemäss § 27 Abs. 2 aufgeteilt.

§ 26 Kosten zugunsten der Gemeinschaft

Der Kdt ZS Kp regelt die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft direkt mit dem Antragsteller, der dafür die Kosten trägt.

§ 27 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

² Die jährlichen Gesamtkosten werden den Mitgliedgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

³ Die Ereigniskosten werden durch die Leitgemeinde nach aussen hin beglichen. Sie fordert Kostenanteile bei Feuerwehr, Zivilschutz oder Dritten ein und fakturiert die anteiligen Ereigniskosten den Mitgliedgemeinden.

⁴ Während eines Ereignisses muss die Leitgemeinde während den Betriebskommissionssitzungen den Rechnungsführer gegen vollen Kostenersatz zur Verfügung stellen.

⁵ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten und kann von den Mitgliedgemeinden Akontozahlungen erheben.

⁶ Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

E. Beitritt, Kündigung, Schlussbestimmungen

§ 28 Beitritt

¹ Der Stadtrat und die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband und legen die Konditionen fest.

² Über den Einkauf und das Einbringen des Materials der gesuchstellenden Gemeinde zum Verbund Laufental entscheidet die Betriebskommission.

§ 29 Austritt und Auflösung

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Das eingebrachte Material bleibt im Besitz des Verbundes LAUFENTAL.

³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquidationsüberschuss unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach § 27 Abs. 2 der Statuten.

§ 30 Statutenrevision

Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Mitgliedsgemeinden und des Regierungsrates.

§ 31 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und die zuständige Stelle des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

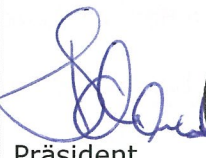
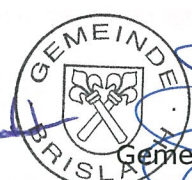
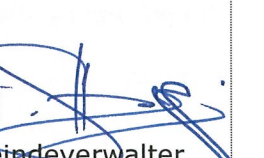
Ort, Datum Blauen, 3.9.2015

GEMEINDERAT BLAUEN

  
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum Brislach, 10.9.2015

GEMEINDERAT BRISLACH

  
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum Laufen, 16.9.2015

GEMEINDERAT DITTINGEN

 
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum Laufen 15.10.2015

GEMEINDERAT KLEINLÜTZEL

 
Präsident ~~Stadtverwalter~~
Gemeinschreiberin

Ort, Datum Laufen 16.9.2015

STADTRAT LAUFEN

  
Präsident Stadtverwalter

Ort, Datum Laufen, 28.9.15

GEMEINDERAT LIESBERG

 
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum ROGGENBURG 3.9.15

GEMEINDERAT ROGGENBURG

  
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum Laufen, 3.9.2015

GEMEINDERAT RÖSCHENZ

  
Präsident Gemeindevorstand

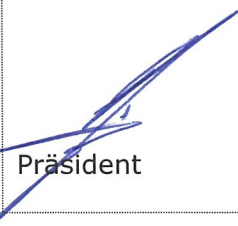
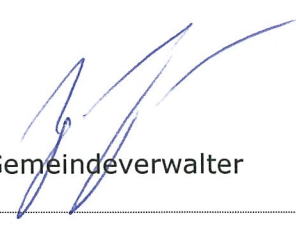
Ort, Datum Laufen, 16.9.2015

GEMEINDERAT WAHLEN

 
Präsident Gemeindevorstand

Ort, Datum

GEMEINDERAT ZWINGEN

 
Präsident Gemeindevorstand